

# Gewalt gegen Medizinalpersonen

**Recht** Schläge, Tritte, Beleidigungen, Drohungen – Alltag in vielen schweizerischen Gesundheitseinrichtungen. Was vielen medizinischen Fachpersonen jedoch nicht klar ist: Gegen sie gerichtete Gewalt oder Drohungen können den Tatbestand der «Gewalt oder Drohung gegen Beamte» erfüllen. Katja Gfeller und Sascha Bättig erläutern die rechtliche Lage.

**Katja Gfeller; Sascha Bättig**

Die Zunahme von verbaler und körperlicher Gewalt gegenüber medizinischen Fachpersonen scheint auch nach der Pandemie nicht abzuflachen [1, 2]. Das Personal auf Notfallstationen und Mitarbeitende von Rettungsdiensten sind besonders häufig betroffen, es wird aber zunehmend auch von Vorfällen auf Normal- und Intensivstationen berichtet. Die Täter sind dabei nicht nur die Patienten selbst, sondern Gewalt geht auch von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten der Patienten aus, wie internationale Analysen zeigen [3].

Das Erleben von verbaler oder körperlicher Gewalt ist für Betroffene einschneidend. Gemäss einer kürzlich publizierten Umfrage von sechs grossen Deutschschweizer Gesundheitseinrichtungen, erhöht ein Gewalterlebnis die Wahrscheinlichkeit für einen Stellenwechsel oder gar die Aufgabe des Berufes massiv [4]. Um dies zu verhindern, setzen viele Spitäler auf präventive Massnahmen, wie beispielsweise einen Sicherheitsdienst, Deeskalationstrainings, Konfliktmanagement-Schulungen oder Selbstverteidigungskurse. Demgegenüber erfolgt vielerorts keine konsequente strafrechtliche Verfolgung bei Gewalt und Drohungen gegen das Spitalpersonal. Mutmasslich ist dies auf fehlendes Wissen oder schlicht fehlende Zeit im klinischen Alltag zurückzuführen.

## Medizinalpersonen können als Beamte gelten

Es dürfte vielen medizinischen Fachpersonen nicht bewusst sein, dass sie bei ihrer Tätigkeit unter Umständen strafrechtlich als Beamte gelten und gegen sie gerichtete Gewalt oder Drohungen den Tatbestand der «Gewalt oder Drohung gegen Beamte» (Art. 285 StGB) erfüllen können. Dies ist ein qualifiziertes Delikt, das von der Staatsanwaltschaft von Amtes wegen verfolgt werden muss und eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nach sich ziehen kann [5].

Das Bundesgericht bejahte die Beamtenstellung eines Pflegers des CHUV im Kontext einer fürsorglichen Unterbringung und verurteilte den fehlbaren Patienten wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte [6]. Auch das Zürcher Obergericht hat bereits mehrere Verurteilungen nach Art. 285 StGB bei Gewalt oder Drohungen gegen Pflegenden [7] oder die Ärzteschaft [8] bestätigt. Auch wenn Art. 285 StGB in der Rechtsprechung bisher nur im Zusammenhang mit fürsorglichen Unterbringungen zur Anwendung kam,

handelt es sich nach unserer Ansicht auch dann um Gewalt gegen Beamte, wenn auf verbindliche Anweisungen des Medizinalpersonals mit Gewalt oder Drohungen reagiert wird. Zumindest solange sich der Vorfall in einem Listenspital ereignet, das einen öffentlichen Auftrag erfüllt, ist es für die Beamtenstellung unerheblich, ob es sich um ein öffentliches oder privates Spital handelt. Zur Anwendung kommt Art. 285 StGB auch bei Gewalt oder Drohungen gegen Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen.

Unabhängig von der Beamtenstellung kann bei Gewalt oder Drohungen gegen Medizinalpersonal auch eine Strafbarkeit wegen Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB) gegeben sein, wobei diese Straftatbestände aber einen Strafantrag (das heisst eine Anzeige innerhalb von 3 Monaten) der betroffenen Medizinalperson voraussetzen.

*In der Online-Version erfahren Sie, welche konkreten Massnahmen in einem Vorzeige-Betrieb getroffen werden.*



## Literatur

Vollständige Literaturliste unter [www.saez.ch](http://www.saez.ch) oder via QR-Code



**Dr. iur. Katja Gfeller**

Rechtsanwältin und Postdoc, spezialisiert auf Gesundheits- und Medizinalrecht



**Dr. med. Sascha Bättig**

Anästhesiologie, Notfallmedizin, Notarzt

